

Dätwyler Menschenrechtsrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Zielsetzung	3
2. Im Einklang mit den Unternehmenswerten und dem Verhaltenskodex vom Dätwyler	3
3. Referenzrahmen und wichtige Menschenrechtsfragen.....	4
4. Rahmen für die Sorgfaltspflicht bei der Wahrung der Menschenrechte (HRDD) ..	4
5. Anwendungsbereich	5
6. Gültigkeit	5
7. Verantwortung	5
Anhang A – Internationaler Referenzrahmen	7
Anhang B – HRDD-Rahmen.....	8

1. Zweck und Zielsetzung

Die Dätwyler Gruppe ist sich bewusst, dass Unternehmen, wo immer sie tätig sind, potenziell Auswirkungen auf die Menschenrechte haben können, sei es durch ihre eigenen Aktivitäten oder durch Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette. Diese Menschenrechtsrichtlinie formalisiert und spezifiziert die Verpflichtung von Dätwyler, die Menschenrechte zu unterstützen und zu respektieren, indem wir verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anwenden, die mit international anerkannten Menschenrechtsstandards übereinstimmen.

2. Im Einklang mit den Unternehmenswerten und dem Verhaltenskodex von Dätwyler

Dätwyler bekennt sich ausdrücklich zur Achtung der Menschenrechte, was in den offiziellen Unternehmenswerten und im Verhaltenskodex, unserem übergreifenden Compliance-Dokument, zum Ausdruck kommt.

Die Unternehmenswerte von Dätwyler sind der Schlüssel zu unserem Erfolg und bilden eine starke Basis für unsere Wachstumsstrategie. Zusammen mit dem Verhaltenskodex prägen diese Werte die Kultur und die Führung an jedem Dätwyler Standort auf der ganzen Welt. Insbesondere unser Wert „Wir pflegen einen respektvollen Umgang“ beinhaltet die kompromisslose Verpflichtung, dass alle unsere Mitarbeitenden, unabhängig von Position, Funktion oder Standort, mit hoher Integrität handeln und sich den Dätwyler Verhaltenskodex zu eigen machen.

Der Dätwyler Verhaltenskodex verlangt von den Mitarbeitenden, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, sich an hohe ethische Standards halten und Dätwyler aktiv dabei unterstützen, die Einhaltung des Verhaltenskodexes zu erreichen. Dazu gehört insbesondere die Achtung der Menschenrechte, der Würde, der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte einer jeden einzelnen Person. Diese Verpflichtung kommt auch in anderen internen Leitlinien, Prozessen und Richtlinien zum Ausdruck. Mit dem Beitritt zum UN Global Compact im Jahr 2009 hat sich Dätwyler zur Einhaltung der zehn Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verpflichtet und kommuniziert seitdem über ihre Fortschritte.

Die Erwartungen von Dätwyler in Bezug auf die Sorgfaltspflicht bei der Einhaltung der Menschenrechte sind in Dokumenten wie dem Verhaltenskodex für Lieferant:innen dargelegt, die sich an die wesentlichen Lieferant:innen und andere Geschäftspartner:innen richten, einschliesslich ihrer leitenden Angestellten, Direktor:innen, Manager:innen, Mitarbeitenden, Vertreter:innen und Agent:innen.

Diese Menschenrechtsrichtlinie bietet einen gemeinsamen Rahmen und weitere Details für die Verantwortung von Dätwyler, die Menschenrechte zu respektieren, die weltweit gültig ist und allen geschäftlichen Aktivitäten und Beziehungen zugrunde liegt. Als Teil der Risikomanagementprozesse von Dätwyler legt diese Richtlinie einen effektiven und proaktiven Rahmen für unser Risikomanagement in Bezug auf Menschenrechtsfragen durch einen Prozess der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte (Human Rights Due Diligence, kurz: HRDD) fest.

Die Achtung der Menschenrechte durch Dätwyler erstreckt sich auf alle Personen entlang der Wertschöpfungskette, einschliesslich wesentlicher Kund:innen, Lieferant:innen, Geschäftspartner:innen und anderer Parteien, die direkt mit den Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind.

3. Referenzrahmen und wichtige Menschenrechtsfragen

Dätwyler verpflichtet sich zu hohen Standards der Geschäftsethik und Integrität, einschliesslich der Unterstützung und Einhaltung international anerkannter Menschenrechte und Arbeitsnormen, wie sie in dem in Anhang A aufgeführten internationalen Referenzrahmen aufgeführt sind, die einen integralen Bestandteil dieser Menschenrechtsrichtlinie bilden.

Dätwyler hält sich an die Gesetze und Vorschriften in den Märkten, in denen sie tätig ist. Wo die lokalen Gesetze weniger streng sind als die Dätwyler Richtlinien und die in Anhang A aufgeführten international anerkannten Menschenrechts- und Arbeitsnormen, wird Dätwyler versuchen, die höheren Standards zu befolgen, wo und wann immer dies möglich ist.

Dätwyler misst nicht einem Menschenrecht mehr Bedeutung bei als einem anderen. Bei der praktischen Umsetzung des Engagements für die Menschenrechte konzentriert sich Dätwyler auf die folgenden Themen, soweit sie nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte haben können und die nach Umfang, Reichweite und Abhilfemöglichkeiten für unser Geschäft am wichtigsten sind:

- Arbeitsbedingungen
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Kinderarbeit
- Korruption
- Umweltfragen mit Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Verbraucher- und Produktsicherheit
- Zwangsarbeit

* Themen in alphabetischer Reihenfolge

Diese wichtigen Menschenrechtsfragen werden in regelmässigen Abständen durch systematische Risiko- und Folgenabschätzungen im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (United Guiding Principles, kurz: UNGPs) neu bewertet.

4. Rahmen für die Sorgfaltspflicht bei der Wahrung der Menschenrechte (HRDD)

Dätwyler hat sich verpflichtet, seinen HRDD-Rahmen mit den UNGPs in Einklang zu bringen. Dätwyler führt im gesamten Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung der Menschenrechte durch, um proaktiv und kontinuierlich Schritte zu unternehmen, um tatsächliche oder potenzielle Risiken und Auswirkungen auf die Menschenrechte zu identifizieren, zu bewerten, zu beenden, zu verhindern oder zu mindern. Sie verankert verantwortungsbewusstes Geschäftsverhalten in

den Geschäftsprozessen, verfolgt und kommuniziert die Leistung und ermöglicht Menschen, die in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette potenziell betroffen sind, den Zugang zu Beschwerde- und Rechtsmitteln.

Der HRDD-Rahmen folgt den sechs Schritten, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen auf der Grundlage der UNGPs gefordert werden. Diese sechs Schritte werden in Anhang B, der integraler Bestandteil dieser Menschenrechtsrichtlinie ist, ausführlicher erläutert.

5. Anwendungsbereich

Alle Dätwyler Unternehmen sind verpflichtet, diese Menschenrechtsrichtlinie umzusetzen. Dazu gehört die Verpflichtung, dass Dätwyler ihre Erwartung kommuniziert, dass alle Mitarbeitenden und Führungskräfte, einschliesslich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte, die Menschenrechte respektieren. Daher muss die Leitung jeder Dätwyler Tochtergesellschaft und jeder Abteilung sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden diese Richtlinie kennen, verstehen und befolgen, und gegebenenfalls Schulungen durchführen.

Dätwyler wird auch ihre Erwartung kommunizieren, dass alle externen Partner:innen, die direkt mit den Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen von Dätwyler in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind, die Menschenrechte respektieren.

6. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt ab dem 1. August 2023 in Kraft und bleibt bis auf Weiteres gültig. Sie wird in regelmässigen Abständen überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um sie an veränderte Geschäftsprozesse, regulatorische Anforderungen sowie politische und gesellschaftliche Erwartungen anzupassen.

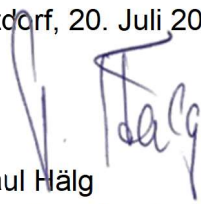
7. Verantwortung

Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Menschenrechtsrichtlinie können an whistleblowing@datwyler.com gerichtet werden.

Das globale Nachhaltigkeitsteam trägt die Verantwortung für die Umsetzung dieser Menschenrechtsrichtlinie.

Die Menschenrechtsrichtlinie wurde vom Verwaltungsrat am 20. Juli 2023 genehmigt und wird am 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Altdorf, 20. Juli 2023



Paul Hälg
Vorsitzender des Verwaltungsrats



Dirk Lambrecht
CEO der Gruppe

Anhang A – Internationaler Referenzrahmen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten (UNGPs)
- IAO-Kernarbeitsübereinkommen
- IAO-IOE-Leitfaden zur Kinderarbeit für Unternehmen
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC)
- Kinderrechte und Geschäftsprinzipien (CRBP) von UNICEF
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und damit verbundene Umsetzungsleitfäden

Anhang B – HRDD-Rahmen

1. Politisches Engagement

Die Menschenrechtsrichtlinie beschreibt die Verpflichtung von Dätwyler, die Menschenrechte zu unterstützen und zu achten, und leitet die Umsetzung des HRDD-Rahmens für das Unternehmen.

2. Identifizieren und Bewerten tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen und Priorisieren von Menschenrechtsfragen

Um die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu bewerten, führt Dätwyler regelmässig eine systematische Risikobewertung der Menschenrechte (HRRRA) durch und identifiziert die wichtigsten Menschenrechtsfragen im Einklang mit den UNGPs. Die folgenden Schlüsselemente werden bei der Bewertung des Schweregrads und der Priorisierung der Menschenrechtsprobleme berücksichtigt:

- Geltungsbereich: Berücksichtigung der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette;
- Risiko für Menschen: Bewertung der Risiken und Auswirkungen aus der Sicht der potenziell betroffenen Gruppen;
- Fokus auf Menschenrechte: Berücksichtigung aller international anerkannten Menschenrechte;
- Informationsquellen: Nutzung relevanter interner und externer Quellen und die Konsultation von Menschenrechtsexperten;
- Prioritätensetzung: Identifizierung wichtiger Menschenrechtsfragen unter Berücksichtigung der Schwere (Ausmass, Umfang und Möglichkeit rechtzeitiger Abhilfemassnahmen) und der Wahrscheinlichkeit einer Auswirkung.

Dätwyler verpflichtet sich zur Durchführung einer verstärkten menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen (HRIA) in prioritären Menschenrechtsrisikogebieten.

Auch wenn Dätwyler nicht einem Menschenrecht mehr Bedeutung beimisst als einem anderen, verpflichten wir uns, wenn es um die Rechte von Kindern geht, zu Folgendem:

- Respektieren des Rechts der Kinder, keine Kinderarbeit zu verrichten;
- Sichere Arbeit für Kinder über dem geltenden Mindestalter zulassen, wenn es solche Arbeiten gibt;
- Versuchen, die höheren Standards zu befolgen, wo und wann immer dies möglich ist, wenn die lokalen Gesetze weniger streng sind als die Richtlinien von Dätwyler und die international anerkannten Menschenrechts- und Arbeitsstandards (wie in Anhang A aufgeführt).

3. Beendigung, Verhinderung oder Abschwächung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte

Auf der Grundlage der identifizierten Risiken und Auswirkungen auf die Menschenrechte und in einem kontinuierlichen Dialog mit internen und externen Stakeholder:innen definiert und implementiert Dätwyler geeignete Massnahmen, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette zu unterbinden, zu verhindern oder abzuschwächen (siehe Plan zur Umsetzung der Menschenrechte unter 4. in diesem Anhang B). Dätwyler unterscheidet zwischen Auswirkungen, (i) die das Unternehmen durch seine eigenen Aktivitäten verursacht, (ii) zu denen es gemeinsam mit anderen beiträgt oder (iii) die mit ihm durch seine Geschäftsbeziehungen verbunden sein können, um seine Hebelwirkung zu maximieren und die wirkungsvollsten Massnahmen zu identifizieren. Dort, wo Dätwyler nur begrenzten Einfluss auf Menschenrechtsfragen nehmen kann, versucht es, diesen durch die Zusammenarbeit mit anderen Akteur:innen zu verstärken.

Obwohl alle identifizierten Risiken und Auswirkungen bei der Umsetzung von Massnahmen berücksichtigt werden, konzentriert Dätwyler seine Anstrengungen auf die wichtigsten Themen.

4. Verankerung und Integration der Achtung der Menschenrechte

Der Plan zur Umsetzung der Menschenrechte, der die wichtigsten Massnahmen, Ziele, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten festlegt, wird vom Global Sustainability Team erstellt und überwacht. Der Plan zur Umsetzung der Menschenrechte wird bei Bedarf aktualisiert und überarbeitet, um potenzielle neue Menschenrechtsrisiken anzugehen und den HRDD-Rahmen von Dätwyler kontinuierlich zu verbessern. Soweit dies möglich ist, werden menschenrechtsbezogene Präventions- und Abhilfemassnahmen schrittweise in die Unternehmensprozesse integriert.

5. Leistung verfolgen und kommunizieren

Die im Umsetzungsplan dargelegten Massnahmen werden anhand geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren und des Feedbacks relevanter interner und externer Stakeholder:innen nachverfolgt, um eine kontinuierliche Verbesserung zu unterstützen und die Effektivität des Dätwyler HRDD-Rahmens sicherzustellen. Wo immer möglich, ist das Unternehmen bestrebt, die Auswirkungen seines Handelns auf die Menschenrechte der potenziell betroffenen Menschen zu messen. Dätwyler kommuniziert die Ergebnisse, Fortschritte und weiteren Massnahmen des HRDD-Rahmens mindestens einmal jährlich in seinem Nachhaltigkeitsbericht, um öffentlich Rechenschaft darüber abzulegen, wie das Unternehmen mit Menschenrechtsfragen umgeht.

6. Einreichung von Beschwerden und Nutzung von Rechtsmitteln

Dätwyler legt grossen Wert darauf, eine Kultur der Integrität und der gemeinsamen Verantwortung zu leben. Jede Person, die ein berechtigtes Anliegen hat, kann sich frei äussern, ohne Angst vor Vergeltungsmassnahmen. Bedenken können direkt, mündlich oder schriftlich, entweder an die direkt vorgesetzte Person, die Leitung der Personalabteilung, den Chief Sustainability Officer, die Standortleitung oder den Compliance Officer gerichtet werden. Darüber hinaus gibt es sowohl eine Whistleblowing-Richtlinie als auch eine Compliance- und Whistleblowing-Hotline, die es Mitarbeitenden und anderen potenziell betroffenen externen Stakeholder:innen auf der ganzen

Welt ermöglicht, Bedenken im Zusammenhang mit möglichen Verstössen gegen geltende Gesetze, Vorschriften und den Verhaltenskodex von Dätwyler zu melden. Dazu gehören Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechten oder andere Fragen, die für Dätwyler und ihre Mitarbeitenden nachteilig sein können und zu persönlichen Beschwerden, finanziellen Verlusten oder Rufschädigung führen könnten. Die Compliance- und Whistleblowing-Hotline wird von der internen Revision betrieben und ermöglicht es, Bedenken anonym zu äussern, entweder auf Englisch oder in der Landessprache, per E-Mail oder per Telefon. Die Compliance- und Whistleblowing-Hotline ist für interne und externe Stakeholder:innen unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar: E-Mail-Adresse whistleblowing@datwyler.com / Telefonnummer +800 875 11 000.

Wenn nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte aufgrund der Geschäftstätigkeit von Dätwyler oder aufgrund von Verknüpfungen mit der Geschäftstätigkeit aufgedeckt werden, verpflichtet sich das Unternehmen, zeitnah und transparent Massnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den UNGPs auf faire und gerechte Weise Abhilfe zu schaffen. Wenn Dätwyler Auswirkungen feststellt, die in direktem Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen stehen, wird sie, soweit möglich, ihren Einfluss geltend machen, um Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen dazu zu bewegen, die Menschenrechte zu respektieren, sei es durch Zusammenarbeit und Unterstützung, durch Pläne für Korrekturmassnahmen oder durch die Beendigung der Geschäftsbeziehung von Fall zu Fall.